



Auszug aus dem Protokoll
Zirkularbeschluss vom 12. Februar 2021 sa
Versandt am 16. FEB. 2021

Gesundheitswesen
Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie
Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Für den Betrieb von Schulen der Sekundarstufen I und II gelten folgende Vorschriften:
 - a) Jugendliche sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine medizinische Gesichtsmaske, eine zertifizierte Stoffmaske ohne Ventil oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) ohne Ventil tragen. Die Ausnahmen des Bundesrechts für Präsenzveranstaltungen an Schulen der Sekundarstufe II gelten analog.
 - b) Den Lehrpersonen wird bei Präsenzveranstaltungen das Tragen partikelfiltrierender Halbmasken (FFP2) empfohlen. Lehrpersonen der kantonalen Schulen, die im Unterricht solche Masken tragen, werden diese vom Kanton zur Verfügung gestellt.
2. Für den Betrieb von Schulen der Sekundarstufen I und II, ohne die Berufsfachschulen, gelten folgende Vorschriften:
 - a) Jugendliche sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen während der Unterrichtszeiten tätiges Personal haben an wöchentlich zwei Speicheltests auf SARS-CoV-2 gemäss Konzept des Kantonsarztes teilzunehmen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
 - b) Personen, die sich nicht an den Reihenuntersuchungen beteiligten, müssen sich gemäss den Vorgaben des Bundes sofort in Quarantäne begeben, falls im Rahmen einer Reihenuntersuchung in ihrem Umfeld eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wird. Eine vorzeitige Rückkehr in den Schulbetrieb ist ausgeschlossen (Art. 3e Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
 - c) Lehrpersonen, die sich nicht an den Reihenuntersuchungen beteiligen, müssen bei Präsenzveranstaltungen eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) ohne Ventil tragen.

3. Die Schulleitung kann im Rahmen des geltenden Rechts geeignete Massnahmen ergreifen, wenn Personen sich nicht an die Maskenpflicht halten oder sich nicht an Reihenuntersuchungen beteiligen. In erster Linie ist das Gespräch zu suchen und es sind die Vorteile der Massnahmen in Bezug auf die Verhinderung weitreichender Quarantänemassnahmen und die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts aufzuzeigen.
4. Für die Lieferung von FFP2-Masken gemäss Ziff. 1 Bst. b an die kantonalen Schulen ist das Amt für Zivilschutz und Militär zuständig. Für die Organisation und Durchführung der Reihenuntersuchungen gemäss Ziff. 2 Bst. a sind die Direktion für Bildung und Kultur (Kommunikation mit den Schulen, Lieferung der Personendaten, schulinterne Abläufe, Durchführung der Reihentests) und die Gesundheitsdirektion (Logistik, medizinisches Konzept, Auswertung, Auskunftsstelle) zuständig.
5. Diese Vorschriften treten am 22. Februar 2021 in Kraft und gelten bis 16. April 2021.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
7. Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Mitteilung per E-Mail an:
 - alle Direktionen
 - alle Schulen der Sekundarstufen I und II
 - alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
 - das Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
 - Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; Zur Aufschaltung des Beschlusses unter www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Zur Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt (Titel, Ingress, Dispositiv; ohne Bericht)

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

1. Über die ganze Schweiz gesehen zeigt die Coronavirus-Pandemie zurzeit einen rückgängigen Verlauf, der seit Mitte Januar jedoch abflacht. Trotz der rückläufigen Tendenz ist die Lage aufgrund der zunehmend entdeckten Fälle der neuen Coronavirus-Varianten aus Grossbritannien und Südafrika, welche mit einer höheren Ansteckungsrate assoziiert werden, schwer einzuschätzen. Am 9. Februar 2021 wurde erstmals die aus Brasilien stammende, noch infektiösere Variante in der Schweiz festgestellt. Es besteht die Gefahr, dass sich durch die immer grössere Verbreitung dieser neuen Virenstämme das Infektionsgeschehen wieder schnell zuspitzen wird.

Gemäss COVID-19 Science Task Force des Bundes verdoppelt sich der Prozentsatz der britischen Variante unter allen Ansteckungen zurzeit etwa alle 10 Tage. Ihr Anteil an den Neuinfektionen wird landesweit bereits auf über 20 Prozent geschätzt, wobei Hinweise bestehen, dass ihre Verbreitung in der Westschweiz noch viel höher liegt. Die Kantone Genf, Wallis, Waadt, Jura und Freiburg weisen im landesweiten Vergleich denn auch schon deutlich höhere Fallzahlen auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz trotz der geltenden Massnahmen schon ab März die neuen Virusvarianten dominieren werden. Wie sich in Ländern zeigte, in denen sich diese Virusstämme schnell verbreiteten, kann es aufgrund ihrer höheren Infektiosität sehr schnell zu einem starken Anstieg der Infektionszahlen kommen. Dies würde sich mit einer leichten Verzögerung wiederum auf die Hospitalisations- und Todeszahlen auswirken.

2. Ansteckungen mit dem Coronavirus finden im Kanton Zug zurzeit überwiegend im Familien- und Freundeskreis, bei der Arbeit, abnehmend in Pflegeeinrichtungen und häufiger in Bildungseinrichtungen statt. Die damit verbundenen Massnahmen (Isolation, Quarantäne) führen zu erheblichen Einschränkungen im Schulbetrieb. Von den Bildungseinrichtungen sind alle Stufen ab dem Kindergarten, insbesondere aber die Sekundarstufen I und II, betroffen.

B. Massnahmen

1. Zur Ausbreitung des Coronavirus tragen auch Personen ohne erkennbare Symptome bei. Bei jüngeren Menschen verläuft eine Infektion mit dem Coronavirus häufig ohne Symptome. Gemäss neuerer Forschungsergebnisse ist das Infektionsrisiko jedoch nur bei Kindern im Vorschulalter reduziert. Gemäss einer kürzlich publizierten Studie der Universität Genf haben schon Kinder ab 6 Jahren ein ähnliches Infektionsrisiko wie Erwachsene.¹ Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass sich Kinder und Jugendliche im Schulalter etwa gleich häufig mit dem Coronavirus infizieren wie Erwachsene, dies aber wegen fehlender Symptome seltener bemerkt wird.

Die Anschlussfrage, ob nämlich Kinder und Jugendliche, die das Coronavirus in sich tragen, weniger infektiös sind als ältere Personen und das Virus daher weniger häufig weitergeben, bedarf noch weiterer Forschung. Dass aber auch von infizierten Kindern und Jugendlichen eine Infektionsgefahr ausgeht, wird in der Wissenschaft kaum mehr bestritten.

2. Jugendliche und Lehrpersonen von Schulen der Sekundarstufen I und II sowie weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen daher ab 22. Februar 2021 bei Präsenzveranstaltungen eine medizinische Gesichtsmaske, eine zertifizierte Stoffmaske oder eine FFP2-Maske tragen. Als zertifizierte Stoffmasken gelten Produkte, die nachweislich den «Empfehlungen bezüglich der Mindestanforderungen für Community-Masken und deren Verwendung» der Swiss

¹ [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(21\)00054-2](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(21)00054-2) (besucht am 10. Februar 2021).

National COVID-19 Science Task Force entsprechen.² Masken mit einem Ventil oder Visiere sind nicht zulässig; besondere Masken, wie etwa Masken mit einem transparenten Fenster, dürfen getragen werden, wenn ihr Schutzstandard jenem einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht. Die Ausnahmen des Bundesrechts, namentlich für Personen, die keine Maske tragen können, gelten analog. Den Lehrpersonen wird bei Präsenzveranstaltungen das Tragen von FFP2-Masken empfohlen. Lehrpersonen der kantonalen Schulen, die im Unterricht solche Masken tragen, werden diese vom Kanton zur Verfügung gestellt.

3. Im schulischen Umfeld ist die Gefahr unentdeckter Infektionen besonders problematisch, da es hier zu zahlreichen, lange dauernden Kontakten unter Personen aus diversen Haushalten kommt, die selbst nur sehr selten Symptome zeigen. Mit regelmässigen Reihentests können solche zunächst unerkannten Übertragungsketten frühzeitig unterbrochen und Infektionen verhindert werden. Speicheltests an Schulen sind daher besonders geeignet, um asymptomatische Infektionen frühzeitig zu erkennen und so Ansteckungen in den Familien und damit auch die Weiterverbreitung in die Gesamtbevölkerung zu verhindern.

Jugendliche und Lehrpersonen von Schulen der Sekundarstufen I und II sowie weiteres in diesen Schulen während der Unterrichtszeiten tätiges Personal haben daher während 8 Wochen an wöchentlich zwei Speicheltests auf SARS-CoV-2 gemäss Konzept des Kantonsarztes teilzunehmen (s. Anhang). Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen. Die Berufsfachschulen sind von dieser Massnahme ausgenommen, da die Schülerinnen und Schüler nur einen Tag pro Woche die Schule besuchen.

Diese Reihentests dienen nicht nur dazu, Ansteckungen zu verhindern, sondern sie bieten darüber hinaus auch die Chance, Erleichterungen von der Quarantänepflicht umzusetzen. Denn gemäss den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mussten bisher bei einem Indexfall in einer Schulklasse je nach Konstellation mehrere Personen unter Quarantäne gestellt werden, bei einem Verdacht auf eine mutierte Variante des Virus gar die ganze Klasse. Ebenso waren in diesem Fall Kontaktpersonen von engen Kontakten betroffen, wenn auch insgesamt die Quarantäneanordnungen in Kanton Zug im schulischen Bereich zurückhaltend erfolgten. Zudem wurden jeweils ausgedehnte Testungen bei Ausbruchsabklärungen angeordnet.

Auf dieses Quarantäneregime kann weitgehend verzichtet werden, wenn alle Personen einer Klasse sich regelmässig testen lassen. In diesem Fall muss sich nur die erkrankte Person in Isolation begeben; die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrperson müssen nicht in Quarantäne geschickt werden. Grund dafür ist, dass mit regelmässigen Tests allfällige Infektionen so frühzeitig erfasst werden können, dass noch von keiner unentdeckten Infektiosität der Trägerin oder des Trägers ausgegangen werden muss. Eine Strategie mit Reihentests stellt daher eine echte Alternative zu ausgedehnten Quarantänemassnahmen an Schulen dar.

4. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Personen aus persönlichen Gründen nicht an den Speicheltests teilnehmen wollen. Die Teilnahme ist zwar im Grundsatz obligatorisch, doch die Schulleitungen haben die Möglichkeit, Personen, die nicht getestet werden möchten, von der Teilnahme zu dispensieren. Die Wirksamkeit der Reihentests ist nicht grundsätzlich gefährdet, solange nur einzelne Personen nicht an ihnen teilnehmen, weshalb bei der Gewährung von Dispensen ein gewisser Pragmatismus angewandt werden kann. Es soll aber zunächst versucht werden, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie die Lehrpersonen für eine Teilnahme zu gewinnen. Auch über die Vorteile bezüglich Sicherung des Präsenzunterrichts und die abweichenden Quarantäneregeln für ungetestete Personen sollte dabei aufgeklärt werden.

² <https://sciencetaskforce.ch/policy-brief/empfehlungen-bezueglich-der-mindestanforderungen-fuer-community-masken-und-deren-verwendung/> (besucht am 11. Februar 2021).

Denn in Klassen, in denen sich nicht alle Personen testen lassen, können die Erleichterungen der Quarantänemassnahmen nicht für alle gleichermassen greifen. Bei einer Person, die den regelmässigen Tests fernbleibt, ist nicht bekannt, ob sie sich angesteckt hat, oder nicht. Entsprechend muss sie sich gemäss den bisherigen Regeln des BAG sofort in Quarantäne begeben, falls in ihrem schulischen Umfeld eine Person positiv getestet wird und das Risiko einer Ansteckung bestand. Schülerinnen und Schüler, welche sich in Quarantäne befinden, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Sie erhalten Aufgaben und Aufträge, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.

Die Schulleitung kann auch im Rahmen des geltenden Rechts geeignete Massnahmen ergreifen, wenn Personen sich nicht an die Maskenpflicht halten oder sich nicht an Reihenuntersuchungen beteiligen. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen finden sich im Schulgesetz (§ 24 Schulgesetz [SchulG; BGS 412.11]). In erster Linie ist auch hier das Gespräch zu suchen. In besonderen Situationen, etwa wenn eine unmittelbare Störung des Unterrichts droht, namentlich wenn die Weiterführung des Präsenzunterrichts in einem Schulhaus aufgrund von Infektionen in mehreren Klassen unmittelbar bedroht ist, können auch strengere Massnahmen ergriffen werden.

C. Rechtsgrundlagen

1. Die Schweiz befindet sich zurzeit in der besonderen Lage gemäss Art. 6 EpG. In der besonderen Lage bleiben die Kantone für alle epidemienrechtlichen Massnahmen zuständig, die nicht schon der Bund – nach Anhörung der Kantone – angeordnet hat (Art. 6 Abs. 2 EpG). Auch die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats hält in ihrem Art. 2 entsprechend fest, dass die Kantone ihre Zuständigkeiten behalten, wo der Bundesrat nicht schon anderslautende Anordnungen traf. Sie können die Massnahmen des Bundesrates auch verschärfen (Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

2. Nach Art. 40 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Die möglichen Massnahmen werden in Art. 40 EpG nicht abschliessend aufgezählt. Ausdrücklich genannt werden etwa das Verbot oder die Einschränkung von Veranstaltungen, der Erlass von Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen beziehungsweise deren Schliessung oder auch das Verbot oder die Einschränkung bestimmter Aktivitäten. Der Art. 40 EpG sieht ebenfalls vor, dass Schulen Vorschriften zum Betrieb gemacht werden können; nötigenfalls können sie geschlossen werden (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG).

Gestützt auf diese Rechtsgrundlage haben praktisch alle Kantone, darunter auch der Kanton Zug, im Verlauf der Pandemie eine Vielzahl verschiedener Massnahmen zur Bekämpfung einer Verbreitung des Coronavirus ergriffen. Zu denken ist etwa an Maskenpflichten in bestimmten Situationen (z. B. in Verkaufslokalen), das Verbot bestimmter Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) oder die Schliessung von Betrieben gewisser Branchen (z. B. Bars und Clubs).

3. Gemäss dem kantonalen Epidemienrecht des Kantons Zug obliegt es dem Regierungsrat, Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind (§ 56 Abs. 1 GesG). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt es, über epidemiologische Massnahmen zu entscheiden, die einen grösseren Personenkreis betreffen. So wird dem Regierungsrat namentlich die Kompetenz zugewiesen, während einer Epidemie über die Schliessung der Schulen zu entscheiden (§ 57 Abs. 2 Bst. b GesG).

Vorliegend ordnet der Regierungsrat nicht die Schliessung der Schulen an, sondern macht ihnen Vorschriften zum Betrieb. Es liegt in der Natur der Sache, dass die epidemienrechtlichen Grundlagen nicht jede bei einem Krankheitsausbruch denkbare Massnahme ausdrücklich vorsehen können (vgl. die äusserst vage Regelung der Kompetenzen des Bundesrates in der ausserordentlichen Lage, Art. 7 EpG). Es steht jedoch ausser Frage, dass die Behörde, die für die strengste Massnahme in einem Bereich zuständig ist, auch mildere Massnahmen anordnen kann. Dies tut der Regierungsrat mit dem vorliegenden Beschluss.

4. Da sich die vorliegenden Massnahmen (Maskentragepflicht, Reihentests) an einen geschlossenen Kreis Betroffener richten und konkrete Sachverhalte betreffen, verzichtet der Regierungsrat auf den Erlass einer zweiten Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (die frühere Verordnung trat am 30. November 2020 ausser Kraft). Stattdessen verfügt er gegenüber den Schulen Vorschriften zum Betrieb in Form einer Verfügung. Im Einklang mit Art. 40 Abs. 3 EpG werden diese Vorschriften auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum von acht Wochen befristet.

5. Da die vorliegenden Massnahmen unmittelbar nach dem Ende der Sportferien umgesetzt werden sollen und ein Vollzug erst nach dem Entscheid über allfällige Rechtsmittel keine Wirkung mehr hätte, ist der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

D. Zuständigkeiten

Für die Lieferung von FFP2-Masken gemäss Ziff. 1 Bst. b an die kantonalen Schulen ist das Amt für Zivilschutz und Militär zuständig. Für die Organisation und Durchführung der Reihenuntersuchungen gemäss Ziff. 2 Bst. a sind die Direktion für Bildung und Kultur (Kommunikation mit den Schulen, Lieferung der Personendaten, schulinterne Abläufe, Durchführung der Reihentests) und die Gesundheitsdirektion (Logistik, medizinisches Konzept, Auswertung, Auskunftsstelle) zuständig.

E. Geltungsdauer

Diese Vorschriften sollen nach den Sportferien wirksam werden und bis zu den Frühlingsferien dauern. Sie treten somit am 22. Februar 2021 in Kraft und gelten bis 16. April 2021.

F. Finanzielle Auswirkungen für Bund und Kanton

1. Die wöchentlichen Kosten für die Beschaffung der FFP2-Masken gemäss Ziff. 1 Bst. b belaufen sich auf ungefähr 1200 Franken. Für den Zeitraum von 8 Wochen entspricht dies knapp 10 000 Franken.

2. Die wöchentlichen Laborkosten für die Reihenuntersuchungen betragen schätzungsweise 450 000 bis 500 000 Franken. Diese werden unter den Voraussetzungen der erweiterten Teststrategie vom Bund übernommen. Die zusätzlichen Kosten für die Durchführung der Reihenuntersuchungen, die vom Kanton zu tragen sind, betragen schätzungsweise 7500 Franken pro Woche (Personal, Fahrzeugmiete, Fahrtkosten).

Der Gesamtbetrag für die Untersuchungen ist zwar hoch, doch muss er in Relation gesetzt werden zu den gesamthaften Aufwendungen im Bildungsbereich. Die Zuger Volksschule (2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundarschule I) kostet den Kanton und die Gemeinden jährlich rund 200 Millionen Franken. Die Oberstufe (Sekundarschule I) trägt da-

von einen Anteil von rund 30 Prozent, also etwa 60 Millionen Franken. Die Kantonsschulen kosten den Kanton nochmals rund 55 Millionen Franken (Budget 2021). Die Gesamtkosten für diese Schulen betragen somit gesamthaft 115 Millionen Franken. Das Schuljahr hat 40 Wochen, die einzelne Woche kostet die öffentliche Hand folglich knapp 2,9 Millionen Franken. Diese Kosten werden unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie anfallen.

Das Ziel des Regierungsrates ist es, für diesen ohnehin anfallenden finanziellen Aufwand trotz Pandemie möglichst viel «pädagogischen Ertrag» zu erzielen. Die Erfahrungen aus dem Fernunterricht im letzten Frühling haben gezeigt, dass Effizienz und Qualität im Fernunterricht deutlich geringer sind als im Präsenzunterricht. Unter der Annahme, dass die Unterrichtsqualität im Fernunterricht um einen Viertel sinkt, entsprächen die Kosten für den verlorenen «pädagogischen Ertrag» rund 725 000 Franken wöchentlich. An diesem Beispiel wird deutlich, dass auch der Alternativentscheid, keine Massnahmen zu treffen und in den Schulen immer mehr Quarantänefälle und möglicherweise erneute Schulschliessungen zu riskieren, einen Preis hätte.

3. Dabei sind es für den Regierungsrat nicht in erster Linie finanzielle Argumente, die im Vordergrund stehen. Die pädagogischen und sozialpsychologischen Argumente, die für den Präsenzunterricht sprechen, fallen deutlich stärker ins Gewicht. Aus Sicht der Bildungsdirektorenkonferenz sind die negativen Auswirkungen eines Verzichts auf Präsenzveranstaltungen an den Schulen immens. Insbesondere schwächere Schülerinnen und Schüler und solche aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten lernen in der Quarantäne und ganz besonders während Schulschliessungen teilweise deutlich weniger. Auch entwicklungspsychologisch wirkt sich das Fehlen von Präsenzunterricht negativ aus. Die vielfältigen Erfahrungen, die im sozialen Gefüge einer Klasse und einer Schule gemacht werden, können später nicht mehr nachgeholt werden. Viele Familien befinden sich zudem aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in einer schwierigen Situation, was sich auch negativ auf die Psyche der Kinder und Jugendlichen auswirkt. Die Zahlen zur Inanspruchnahme der jugendpsychologischen Dienste und die polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt haben während der Pandemie erheblich zugenommen (Schreiben der EDK an das WBF und das EDI vom 15. Januar 2021, S. 2).

Aus Sicht des Regierungsrates muss daher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht werden, den Präsenzunterricht sicherzustellen und diesen, sollte sich die Lage verschlechtern, so lange wie epidemiologisch vertretbar für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich aufrechtzuerhalten. Reihenuntersuchungen, mit denen asymptomatische Infektionen entdeckt und die Weiterverbreitung des Coronavirus in Schulen früh eingedämmt werden können, sind hierfür ein wirksames Mittel. Neben den bisherigen Massnahmen (Schutzkonzepte, Verhaltensregeln, Maskentragpflicht) sind die nun geplanten Reihentests denn auch nur ein weiteres Element, um das Hauptziel des Regierungsrats – ein möglichst normaler Schulunterricht für die Zuger Schülerinnen und Schüler – erreichen zu können.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	70 000			
	effektiver Ertrag				

Beilage 1:

Konzept des Kantonsarztes «Umsetzung der neuen Teststrategie und Einsatz von Masken mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Masken)» (Stand 11. Februar 2021)



Umsetzung der neuen Teststrategie und Einsatz von Masken mit erhöhter Schutzwirkung (FFP2-Masken)

Stand 11.02.2021 (dem BAG noch nicht zugestellt)

1. Ausgangslage

Mit dem Fortschreiten der COVID-19 Pandemie wird es zunehmend schwieriger, die Bevölkerung vom Sinn und Nutzen von behördlich angeordneten Massnahmen zu überzeugen und die Mitwirkung bei deren Umsetzung sicher zu stellen. Insbesondere die angeordnete Quarantäne von engen Kontakten (oder gar von Kontakten dieser Kontakte bei neuen Virusvarianten (VOC; variants of concern) – mutierte Formen von SARS-CoV-2, welche mutmasslich einfacher übertragen werden und sich aktuell in der Schweiz rasant ausbreiten (<https://ibz-shiny.ethz.ch/covidDashboard/variant-plot/index.html>)) führt dazu, dass in Schulen und Unternehmen die Aufrechterhaltung eines Regelbetriebs zeitweise kaum noch möglich ist, was die Akzeptanz dieser Massnahme reduziert.

Verschiedene Entwicklungen ermöglichen nun aber eine Erleichterung für die Bevölkerung in Bezug auf die Quarantäneregelung, ohne dass von einem erhöhten Risiko für die Ausbreitung der Viren ausgegangen werden muss. Am 27.1.21 wurde die nationale Teststrategie ausgeweitet: neu können breit angelegte Tests (molekularbiologische Tests und Antigen-Schnelltests) auch bei asymptomatischen Personen vorgenommen werden, um zur Pandemiebewältigung beizutragen. Die Tests sind repetitiv und im Rahmen eines Konzepts anzuwenden, damit die Aussagekraft, die epidemiologische Wirksamkeit und die Finanzierung gesichert sind. Die Durchführung von repetitiven Tests erlaubt auch Erleichterungen von der Quarantäne. Vom Bund vergütete repetitive Tests sind in Populationen mit höherer Übertragungswahrscheinlichkeit mit dem Ziel der Prävention und Handhabung von Infektionsausbrüchen möglich, und zwar vor, während und nach (unkontrollierten) Ausbrüchen. Insbesondere in Schulen, Ausbildungsstätten und Betrieben sind sie zur Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen als Teil des Schutzkonzepts möglich, erfordern hierfür aber die Bewilligung der zuständigen kantonalen Stellen und die vorgängige Einreichung eines Konzepts beim Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Desweiteren wurde am 27.1.21 eine Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantänedauer beschlossen (Inkrafttreten am 8.2.21), indem Personen mit Zustimmung der kantonalen Behörde die Quarantäne aufheben können, sofern ein frühestens am siebten Tag der Quarantäne auf eigene Kosten durchgeführter molekularbiologischer Test oder ein Antigen-Schnelltest ein negatives Resultat aufweist. Diese Personen müssen bis zum Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte, ausserhalb ihrer Wohnung und Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen. Diese Quarantäneerleichterung gilt nicht für Personen mit nachgewiesener oder vermuteter Virusmutation mit erhöhter Ansteckungs- oder Morbiditätsgefahr im Vergleich zu der in der Schweiz verbreiteten Virusform. Ebenso ist eine Aufhebung der räumlichen Quarantäne für Personen möglich, welche eine Tätigkeit ausüben, welche für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht, z.B. bei Gesundheitspersonal.

Im Zusammenhang mit vermehrt auftretenden, neuen Virusvarianten (VOC) stellt sich zudem die Frage nach einer Verstärkung der Schutzmassnahmen. Hier zeichnet sich insbesondere die Massnahme des verbreiteten Tragens von Masken mit erhöhter Schutzwirkung (sog. FFP2-Masken) ab.

Im vorliegenden Dokument soll ein Konzept zur Teststrategie in Kombination mit dem Einsatz von Masken mit erhöhter Schutzwirkung dargelegt werden.

2. Übertragungen von SARS-CoV-2

Übertragungen von SARS-CoV-2 finden aktuell im Kanton Zug grossmehheitlich im Familien- und Freundeskreis, aber auch bei der Arbeit, in Pflegeeinrichtungen und vermehrt und deutlich zunehmend in Bildungseinrichtungen statt. Hier gibt es die meisten Einschränkungen durch Isolationen und Quarantänen. Von den Bildungseinrichtungen sind speziell die Sekundarstufen I und II betroffen. Entsprechend kann erwartet werden, dass mit einer Intervention in diesen Situationen und Populationen im Sinne von repetitiven Testungen und Verstärkung von Schutzmassnahmen gleichzeitig der Regelbetrieb so gut wie möglich aufrechterhalten und eine Hebelwirkung im Hinblick auf die Pandemiekontrolle erreicht werden kann.

3. Prinzip und Ziel

Mit repetitiven Massentestungen und Einsatz von Masken mit erhöhter Schutzwirkung soll in Situationen, wo vermehrt Übertragungen stattfinden, gezielt interveniert und damit einerseits Übertragungsketten frühzeitig unterbrochen, andererseits aber auch Erleichterungen von der Quarantänepflicht gewährt und somit ein verbesserter Regelbetrieb ermöglicht werden.

Repetitive Massentestungen decken früh asymptomatische, aber potentiell ansteckende Virusträger auf und erlauben damit, diese früher zu isolieren und damit weitere Ansteckungen zu verhindern. Mittels repetitiver Testung der Kontakte dieser Personen kann die Quarantäne ersetzt werden, weil Virusausscheider mit der Testung frühzeitig erkannt und ebenfalls isoliert werden können. So können Übertragungsketten effizienter unterbrochen werden. Mit repetitiven Testungen soll damit ein positiver Effekt auf den Pandemieverlauf genommen und der negative Einfluss der Quarantäne auf Betriebe und Institutionen minimiert werden. Gezielte Massentestungen suchen weitere Virusträger vor allem dort, wo früher schon eine Ansteckung stattgefunden hat. Ungezielte Massentestungen berücksichtigen diese Tatsache nicht. Für einen Effekt auf den Epidemieverlauf durch ungezielte Massentestungen alleine müssen gemäss Modellrechnungen idealerweise 25-50% der mobilen Bevölkerung zwischen 15-65 Jahren wöchentlich getestet werden können. Tests in Schulen erreichen >60% der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren, entsprechend rund 10% der Bevölkerung. Testungen in Betrieben erreichen rund 55% der Population. Für einen direkten Einfluss auf den Epidemieverlauf müssen alle Schulen und ein grosser Teil der Betriebe mitmachen, mit einer Partizipationsrate von >80%.

Es existieren keine Modelle zum Effekt von ungezielten Massentestungen auf die Übertragungsketten in kleineren Populationen.

Repetitive Massentestungen sind in Situationen oder Populationen sinnvoll, wo diese über eine längere Zeitdauer stabil bleiben, wie z.B. in Schulen oder Unternehmen. Bei wechselnden, sich ständig neu durchmischenden Populationen ist der Nutzen eingeschränkt. Beispielsweise können so Bewohner und Mitarbeitende in Alters- und Pflegeheimen von repetitiven Massentestungen profitieren, währenddem von Besuchern ein negativer Antigen-Schnelltest im Rahmen von Schutzkonzepten verlangt werden könnte. Letztgenannte Testungen im Rahmen von Schutzkonzepten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

FFP2-Masken schützen andere verstärkt und den Träger selbst, auch wenn das Gegenüber keine Maske trägt. Durch den Einsatz von FFP2-Masken bei Personen, welche im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit enge Kontakte oder Aufenthalte in schlecht belüfteten Räumen nicht umgehen können, können diese Personen besonders geschützt und Übertragungen verhindert werden. FFP2-Masken können jedoch Ihre volle Wirksamkeit nur entfalten, wenn die Masken gezielt auf den Träger angepasst sind, der korrekte Sitz getestet wurde (sog. «fit»-Test) und die Träger in deren Anwendung geschult sind. Dies ist insbesondere für den Selbstschutz relevant. Der Fremdschutz von Masken mit erhöhter Filterleistung ist nur gegeben, wenn keine sog. Ausatemventile vorhanden sind. Es ist ausserdem zu erwähnen, dass insbesondere bei einem verlängerten Tragen von FFP2-Masken die Atemarbeit gegenüber herkömmlicher Hygienemasken deutlich erhöht ist und die FFP2-Masken entsprechend für längeres Tragen weniger Akzeptanz finden.

4. Schwerpunkte für erweiterte Testungen und Masken mit erhöhter Schutzwirkung

Sowohl die Tests als auch die Masken sollen dort eingesetzt werden, wo am meisten Nutzen zu erwarten ist und sichergestellt werden kann, dass die Adhärenz mit den Testungen und dem korrekten Tragen der Masken gewährleistet ist. Je grösser die Partizipation in der mobilen Bevölkerung, desto grösser der Nutzen speziell von ungezielten Massentests.

Tabelle 1 – Situationen oder Populationen, in denen Schwerpunkte auf erweiterte Testungen oder Masken gelegt werden können

Situation oder Population	Erweiterte Testungen	FFP2-Masken
Pflegeheime/Spitäler	<i>Repetitive Testungen</i> bei Personal und Bewohnern von Pflegeheimen <i>Antigen-Schnelltests</i> als Zugangsvoraussetzungen für Besucher und bei Spitaleintritt	Gesundheitspersonal gemäss Empfehlungen Swissnoso

Schulen	<i>Repetitive Testungen:</i> Schüler und Lehrpersonen	Lehrpersonen
Justizvollzug	<i>Repetitive Testungen:</i> Personal und Insassen <i>Antigen-Schnelltests</i> als Zugangsvoraussetzungen für Besucher und bei Eintritt	Personal in direktem Kontakt mit Insassen
Relevante Berufe mit Quarantäneerleichterung	<i>Repetitive Testungen</i>	Während Quarantäneerleichterung für alle Personen (Kontaktperson und deren Kontakte)
Berufschauffeure und freiwillige Chauffeure im Personentransport im öffentlichen Dienst	<i>Repetitive Testungen:</i> Berufschauffeure und freiwillige Chauffeure (z.B. Tixi) im Personentransport	Fahrzeuge (PW, Lieferwagen, LW) mit mehr als einer nicht zum selben Haushalt gehörenden Person, Cars und Busse ausgenommen
Andere Berufe	<i>Repetitive Testungen</i>	Gemäss Einschätzung Arbeitgeber

5. Rahmenbedingungen und Umsetzung

Die wichtigsten Determinanten für die Planung und Umsetzung von **Massentests** (in zwei Varianten: gezielt oder ungezielt) sind in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist festzuhalten, dass es sich bei der Auswahl der Variante für Massentestungen nicht um ein «entweder – oder» halten muss, sondern durchaus ein «sowohl – als auch» möglich ist, und die Testungen individuell auf die Situation angepasst werden können. Dabei kann insbesondere die Altersstruktur der zu testenden Personen (Primarschulkinder vs. Berufsschüler; Normalbevölkerung vs. Gesundheitspersonal) mitberücksichtigt werden.

Tabelle 2 – Gezielte Massentestungen und ungezielte, repetitive Massentestungen im Vergleich

	Gezielte repetitive Massentestungen im Schulbereich	Ungezielte, repetitive Massentestungen in Schulen und Betrieben
Ziele	Primär Ausbruchkontrolle Massentestungen als Containmentmassnahme zur Unterbrechung von Infektionsketten.	Primär Epidemiekontrolle Massentestung als Mitigationsmassnahme zur Reduktion der Krankheitslast auf Populationsebene.

	Aufrechterhaltung des Normalbetriebs, speziell bei Schulen	Aufrechterhaltung des Normalbetriebs in Schulen und Betrieben
Grundkonzept	Angeordnete Testung von ganzen Schulklassen inkl. deren Lehrpersonen nach Auftreten eines Indexfalls, welcher spontan oder im Rahmen der Testung im Rahmen der üblichen Quarantäne (Kontaktpersonen am 5. Tag) identifiziert wurden.	Regelmässige Testung aller Teilnehmenden auf freiwilliger Basis oder angeordnet durch die kantonale Stelle.
Voraussetzungen	<p>Freie Testkapazitäten (PCR) vorhanden.</p> <p>Konzepteingabe nicht notwendig (Ausbruchskontrolle, gemäss Merkblatt vom 27.1.21; Situation 2b)</p> <p>Tiefe Fallzahlen in der Bevölkerung. Basiert auf bestehender und eingespielter Infrastruktur mit Fallidentifikation und Contact Tracing.</p>	<p>Freie Testkapazitäten (PCR) vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme des Konzepts durch das BAG (gemäss Merkblatt vom 27.1.21; Situation 2a; vgl. Anhang)</p> <p>Sofern ein direkter Einfluss auf den Pandemieverlauf erzielt werden soll, müssen alle Schulen und ein grosser Teil der Betriebe mitmachen, mit einer Partizipationsrate von >80%.</p>
Basis	<p>Funktionierendes Contact Tracing mit Rückwärts-Kontaktverfolgung über 10 Tage (statt 48 Stunden) und behördlich angeordnete Testung aller Kontakte in der schulischen Umgebung.</p> <p>Option: behördlich angeordnete Testung von schulpflichtigen Kindern in Haushalten mit einem Indexfall am Tag 0 und 5.</p>	Funktionierendes Contact Tracing zur Betreuung von Personen, welche sich nicht an der Massentestung beteiligen.
Testregime	<p>Testungen an den Tagen:</p> <p>0 → rasche Identifikation einer möglichen Quelle</p> <p>3 → frühzeitige Identifikation von neuen Ansteckungen</p> <p>7 → Abschluss der Ausbruchuntersuchung</p>	<p>Testungen 1-2x/Woche</p> <p>Einmalige Testung pro Woche birgt ein höheres Risiko von Übertragungen zwischen den Testungen.</p> <p>Zweimalige Testung pro Woche kompensiert eine tiefere Teilnehmerate.</p>
Auswirkung auf Indexfall	Indexpatient und alle weiteren positiv getesteten Fälle werden isoliert.	Alle positiv getesteten Fälle werden isoliert.
Auswirkung auf Kontakte	Haushaltkontakte gehen in Quarantäne. Schulkontakte werden regelmässig nachgetestet ohne Quarantäneverpflichtung.	Haushaltkontakte gehen in Quarantäne. Schul- und Betriebskontakte, welche nicht auf freiwilliger Basis an den repetitiven Tests mitmachen, gehen in Quarantäne.

	Die kantonale Behörde kann für bestimmte Berufs- oder Personengruppen Erleichterungen von der Quarantäne gewähren; das BAG muss über solche Erleichterungen informiert werden.	Schul- und Betriebskontakte, welche regelmässig getestet werden, können weiterhin die Schule besuchen. Die kantonale Behörde kann für bestimmte Berufs- oder Personengruppen Erleichterungen von der Quarantäne gewähren; das BAG muss über solche Erleichterungen informiert werden.
Rechtsgrundlage	Behördlich angeordnete Testung.	Testung auf freiwilliger Basis oder behördlich angeordnet.
Kostenübernahme Tests	Bund gemäss Testkriterien	Bund gemäss Testkriterien
Kostentreiber	Kosten werden getrieben durch mobile Einsatzteams. Konzept skalierbar je nach Ressourcensituation.	Kosten getrieben durch Infrastrukturkosten (Informatik, Logistik etc.). Konzept skalierbar, indem Institutionen und Betriebe gezielt ein- resp. ausgeschlossen werden.
Testart	PCR Speicheltests in Zusammenarbeit mit Partnerlabor Tests müssen nicht zwingend gepoolt werden, falls im Rahmen von Ausbruchsuntersuchung (Situation 2b gemäss Merkblatt vom 27.1.21)	PCR Speicheltests in Zusammenarbeit mit Partnerlabor Tests müssen gepoolt werden (minimal 4 Proben pro Pool; solange Prävalenz <1% Pools >10 Proben).
Infrastruktur	Nutzung der bestehenden Infrastruktur.	Nutzung der bestehenden Infrastruktur resp. in Absprache mit dem Partnerlabor. Verknüpfung mit dem kantonalen CT.
Logistik	Testungen z.B. mit mobilen Testequipen. Testequipen sind für reibungslosen Ablauf und Probentransport verantwortlich.	Testungen müssen aufgrund des hohen Volumens primär durch die Institutionen und Betriebe selbst durchgeführt werden, Kontaktpersonen auf Schul- oder Betriebsebene müssen vorgängig instruiert und ausgebildet werden. Zusammenarbeit mit Partnerlabor, Post oder anderen Diensten zur kontinuierlichen Versorgung mit Probenmaterial und zur raschen Probenverarbeitung.
Kollaboration mit anderen Kantonen	Nicht zwingend notwendig.	Austausch mit anderen Kantonen (z.B. GR) von Vorteil.

Mengengerüst	Anzahl Fälle in der Woche vom 18.-24.1.21:		Population Kanton ZG: 25'919 Personen im Alter von 0-19 Jahre (d.h. schulpflichtig im Alter von 4-18 Jahren: rund 20'000 Personen) und 79'612 Personen im Alter von 20-64 Jahren. Bei Testung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ab Stufe Sek I 2x/Woche an 5 Tagen in der Woche wären das entsprechend maximal ca. 4000 Tests pro Tag.
	0-9 Jahre	10	
	10-19 Jahre	40	
	20-29 Jahre	20	
	30-39 Jahre	20	
	40-49 Jahre	43	
	50-59 Jahre	35	
	60-69 Jahre	12	
<p>Sofern durchschnittlich 10 Fälle pro Wochentag in 10 verschiedenen Schulklassen auftreten und eine einzelne Klasse einmalig durchgetestet wird, entspricht dies einem Mengengerüst von 200-300 getesteten Schülern pro Tag.</p> <p>Mit 3 Testungen pro Klasse über 7 Tage «Quarantänezeit» müssten ca. 600-1200 Schüler pro Tag gezielt getestet werden.</p>			

Die wichtigsten Determinanten für die Planung und Umsetzung einer Empfehlung oder Pflicht zum Tragen von **FFP2-Masken** sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3 – Rahmenbedingungen und Umsetzung für FFP2-Maskentragempfehlung

Empfehlung oder Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken	
Ziele	Primär: Verbesserter Schutz des Trägers vor Ansteckung. Sekundär: Schutz von Kontaktpersonen vor einer Ansteckung durch den Träger.
Grundkonzept	Personengruppen, welche von einer erhöhten Schutzwirkung durch FFP2-Masken profitieren können, werden solche empfohlen resp. das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet.
Rechtsgrundlage	Maskentragpflicht gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Kantonale Rechtsgrundlage bei Einführung einer FFP2-Maskenpflicht müsste geschaffen werden. Empfehlung, sofern Pflicht nicht umsetzbar.
Voraussetzungen	Vorhandene kantonale Maskenreserven resp. uneingeschränkte Verfügbarkeit auf dem freien Markt.
Kostenübernahme FFP2-Masken	Kanton im Rahmen einer Maskenpflicht resp. eines definierten Projekts. Betriebe resp. Einzelpersonen bei genereller Maskentragempfehlung.
Mengengerüst	Je nach Geltungsbereich der Vorschrift resp. Empfehlung

Infrastruktur	Abgabe der FFP2-Masken aus dem Amt für Zivilschutz- und Militär resp. Selbstbeschaffung
---------------	---

6. Schlussfolgerung

Repetitive Massentestungen bringen gegenüber dem bisherigen Vorgehen potentiell Vorteile in Bezug auf Epidemiekontrolle und Quarantänepflicht und sollten deshalb im Kanton Zug raschmöglichst strukturiert eingeführt werden. Die Einführung ist jedoch logistisch und organisatorisch herausfordernd. Idealerweise kann in einem ersten Schritt ein Gesamtpaket geschnürt werden, welches erlaubt, das Projekt in einem überblickbaren Rahmen zu starten und im Erfolgsfall schrittweise weiter auszubauen.

Aus diesem Grund wird in einem ersten Schritt die Einführung im Rahmen dieses **Gesamtkonzepts "Repetitive Testungen und Masken mit verbesserter Schutzwirkung in Schulen der Sekundarstufen I und II"** umgesetzt. **Lehrpersonen und Lernende sollen in diesen Stufen zweimal pro Woche systematisch und ungezielt mittels PCR-Testungen aus Speichel getestet werden, den Lehrpersonen werden FFP2-Masken zum verbesserten Eigenschutz zur Verfügung gestellt. Das Projekt soll nach den Sportferien am 22.2.21 gestartet werden und bis zu den Frühlingsferien 16.4.21 befristet sein.**

Damit können in einem Bereich, der in Bezug auf das Mengengerüst gut überblickt werden kann und wo es jetzt schon Erleichterungen von der Quarantänepflicht gab (Mitschüler und Lehrpersonen gehen nicht in Quarantäne, sofern in einer Klasse ein einzelner Fall von COVID-19 entdeckt wurde), Erfahrungen gesammelt und das Projekt in einem zweiten Schritt auf andere Institutionen und Betriebe ausgeweitet werden. Entsprechende Vorarbeiten zur Prüfung und Einladung solcher Betriebe sind bereits im Gange.

Dr. med. Rudolf Hauri
Kantonsarzt

Prof. Dr. med. Stefan Kuster
Kantonsarzt adjoint

Anhang 1 – Konzept zur repetitiven Testung und dem Einsatz von FFP2-Masken in Schulen der Sekundarstufe I und II im Kanton Zug gemäss Vorgabe BAG

COVID-19-Schutzkonzept ^[1] (in Anhang beifügen)	Schutzkonzepte werden im Grundsatz unverändert beibehalten. Ausnahme: Direkte Kontaktpersonen von bei repetitiven Testungen identifizierten Indexfällen in Schulen müssen sich in der Schule nicht in Quarantäne begeben, sofern sie sich repetitiv testen lassen und die Hygiene- und Abstandsregeln befolgen. Ausserhalb der Schule gilt jedoch die Quarantäne unverändert.
Testung gemäss Beprobungskriterien vom 27.12.20	Ungezielte, repetitive Massentestungen in Schulen der Sekundarstufen I und II im Kanton Zug (gemäss Merkblatt vom 27.1.21; Situation 2a)
Wo wird getestet? (z.B. Testkonzept für alle kantonalen Schulen)	Ungezielte, repetitive Testungen in allen kantonalen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Kanton Zug.
Wer wird getestet? Ein- und Ausschlusskriterien	Ungezielte, repetitive Testungen bei allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen der teilnehmenden kantonalen Schulen.
Wie oft wird pro Zeit getestet? (Frequenz der Testung)	2 Tests pro Woche.
Verantwortliche Person ^[2]	Gregor Bättig (gregor.baettig@zg.ch)
Bewilligende Instanz	Amt für Gesundheit Kantonsarzt Dr. med. Rudolf Hauri, Amtsleiter Aegeristrasse 56 6300 Zug

^[1] Unabhängig von Testung unverändert beizubehalten respektive Begründung weshalb ein Teil des Konzeptes aufgrund der Tests aufgehoben werden kann.

^[2] Die verantwortliche Person führt eine Dokumentation insbesondere der täglich eingesetzten Tests, Pool Grössen und Positivitätsraten. Diese Dokumentation ist dem Kanton oder dem BAG auf Verlangen vorzulegen.

Welche Tests werden verwendet? Kooperation mit welchem Labor?	Gepoolte PCR-Testungen inkl. direkter Poolauflösung bei Poolpositivität Bioanalytica und Labor Dr. Risch
Kurze Beschreibung der Dokumentation/IT-Lösung	Gemäss Vorgaben Labor.
Bei ergänzender Durchführung von Forschung Verweis auf die Gesetzeslage	Keine ergänzend durchgeführte Forschung.